



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN:

WR	REINES WOHNGEBIET	GRÜN	ZU ERHALTENDER BAUM-BESTAND
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTSTUFE	GRÜN	GRÜNFLÄCHEN (GRÜNLAGE)
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	MT	STANDPLATZ FÜR MULTITONNEN
0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	KSP	KINDERSPIELPLATZ
GRÜN	FLÄCHEN FÜR VERSICHRUNGSANLAGEN (TRAFI-STATION)	GRÜN	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (DRUCKWASSERLEITUNG)
GRÜN	STRASSENBEGRÜNZUNGSLINIE	GRÜN	STRASSENVERKEHRSLÄCHE
GRÜN	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN	GRÜN	TRENNUNGSLINIE ZWISCHEN FLÄCHEN VERSCHIEDENER GESCHOSSZAHLEN
GRÜN	BAUGRENZE	GRÜN	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
GRÜN	NUR EINZEL UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	GRÜN	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
GRÜN	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN STADT FÜRTH/THA/E		

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE:

GRÜN	VORH. GEBÄUDE	GRÜN	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
GRÜN	VORH. NEBENGEBAUDE	GRÜN	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
GRÜN	VORH. ZUFUHRWEISEN	GRÜN	SCHERBSGRABENWIRD AUFGELASSEN
GRÜN	VORH. SCHLAGEN BEBAUUNG FLURNUMMER	GRÜN	GEPL. ABWASSERKANAL
GRÜN	VORH. ABWASSERKANAL		
GRÜN	VORH. HOCHDRUCKWASSERLEITUNG		

M 1:1000



ÜBERSICHT M 1:10 000

BEBAUUNGSPLANSATZUNG

§ 1
 DER BEBAUUNGSPLAN NR 256 BESTEHT AUS
 A) PLANBLATT VOM 20.7.1971, GEÄN. 13.1.1972, 16.11.1972
 B) BEIPLATT: EINFRIEDUNGEN VOM 5.10.1971, GEÄN. 13.1.1972
 C) BEIPLATT: ABSTANDSFLÄCHEN VOM 5.10.1971, GEÄN. 13.1.1972, 16.11.1972

§ 2
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 DER GELTUNGSBEREICH IST REINES WOHNGEBIET (WR) I.S. DES § 3 BauNVO. DIE IM § 3 ABS. 3 ZIFF. 1 UND 2 BauNVO GENANNTE AUSNAHMEN WERDEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

§ 3
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BauNVO, SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND GESCHOSSZAHLEN EIN GERINGFES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ERGIBT.

§ 4
ÄUSSERE GESTALTUNG
 A) EINFRIEDUNGEN SIND NUR FÜR DIE BAUGRUNDSTÜCKE ENTSPRECHEND DER IM BEIPLATT „EINFRIEDUNGEN“ VOM 5.10.1971 FARBIG DARGESTELLTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG UND DÜRFEN AN DEN STRASSENFLÄCHEN NUR AUF DER EINFRIEDUNGSLINIE ERRICHTET WERDEN. DIE HÖHE DER EINFRIEDUNGEN WIRD MIT MAX. 1,20M FESTGELEGT. DIE EINFRIEDUNGSART IST NICHT BESTIMMT.
 B) NICHTÜBERBAUTE UND NICHT BEFESTIGTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.

§ 5
ALTE FESTSETZUNGEN
 ALTE FESTSETZUNGEN, DIE DIESEM BEBAUUNGSPLAN ENTSPRECHEN ODER WIDERSPRECHEN TRETEN AUSSER KRAFT.

§ 6
ABWEICHENDE ABSTANDSFLÄCHEN
 SOWEIT IM BEIPLATT „ABSTANDSFLÄCHEN“ ABWEICHEND VON ART. 6 ABS.3 UND BayBO GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN DARGESTELLT SIND, WERDEN DIE GESETZLICHEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DAS DARGESTELLTE MASS EINGESCHRÄNKT.

FÜR DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

FÜR DIE ÄNDERUNG UND IRE TECHN. RICHTIGKEIT

BEAPPELT: 15.6.1971
 GEZEICHNET: 22.6.1971

GEPRÜFT:
 PLAN: FÜRTH, 20.7.1971
 PLAN: STADT FÜRTH STADTPLANUNGSAMT

GEÄNDERT:
 13.1.1972
 16.11.72

FÜRTH, 11.10.1971
 STADT FÜRTH
 BAUREFERAT

FÜRTH, 11.10.1971
 STADT FÜRTH
 BAUREFERAT

DIE ÄNDERUNG IM DECKBLATT DES BEBAUUNGSPLANES HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS GEM. § 2 ABS. 6 BBaug VOM 1972, EINSCHL. 12.1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER VERÖFFENTLICHUNG SIND AM 27.10.1972 ÖRTSBEZÜGLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

FÜRTH, 11.12.1972
 STADT FÜRTH
 STADTPLANUNGSAMT

FÜRTH, 12.3.1973
 STADT FÜRTH

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST GEM. § 11 BBaug VON DER REGIERUNG VON NÜRNBERG-FRANKEN MIT BE NR 250-2600/10/72 VOM 5.4.1973 GENEHMIGT WORDEN.

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 18 BBaug IM ANTRAGSBLATT DER STADT FÜRTH NR 16 VOM 4.5.1973 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

FÜRTH, 21.5.1973
 STADT FÜRTH

FÜRTH, 15.5.1973
 STADT FÜRTH
 STADTPLANUNGSAMT

DECKBLATT ZUR ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 256 I A

STADT FÜRTH /BAY

GEBIET: ZWISCHEN DER BAHNLINIE NÜRNBERG-WÜRZBURG, DER CADOLZBURGER STRASSE UND DER BAHNLINIE NÜRNBERG-BAMBERG.

GEMARKUNG FÜRTH

FÜRTH, DEN 11.10.1971
 BAUREFERAT